

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 27.05.2016**

Vorlage Nr. 19/53
Zu Punkt 03 der Tagesordnung

Berichtsbitte der Fraktion der CDU

„Kriminalitätsslage im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration“

1) Wie viele Fälle von Angabe und Nutzung von Doppelidentitäten sind bekannt geworden?

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung werden Fälle von Doppelidentitäten bekannt. In diesen speziellen Fällen wird die Feststellung einer weiteren Identität nicht statistisch erhoben, sodass dazu keine quantitative Aussage getroffen werden kann.

Jeder seit dem 01.11.2015 zugereiste unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) wird vom Jugendamt dem K 54 gemeldet und im Rahmen eines hier eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der unerlaubten Einreise/des unerlaubten Aufenthaltes gemäß § 81b StPO und Art. 11 Eurodac-VO erkennungsdienstlich behandelt. Dies gilt auch für die sogenannten "Altfälle" (Einreise bis zum 31.10.2015). Der Abgleich der Fingerabdrücke im AFIS-System führt in Einzelfällen zur Feststellung bereits einliegender, unter anderer Identität aufgenommener Fingerabdrücke. In diesen Fällen wird das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren um den Tatvorwurf der falschen Identitätsabgabe gemäß § 95 Abs. 1 Ziff. 5 AufenthG erweitert.

Erwachsene Ausländer werden dem K 54 nicht generell von der ZAST/vom BAMF gemeldet. Sie werden in der Regel im Rahmen unterschiedlicher polizeilicher Maßnahmen aufgegriffen und bei vorliegendem Tatverdacht wegen unerlaubtem Aufenthalt nach vorhergehender

unerlaubter Einreise beanzeigt und ebenfalls gemäß § 81b StPO sowie Art. 11 Eurodac-VO erkennungsdienstlich behandelt. Der Abgleich der Fingerabdrücke im AFIS-System führt auch hier in Einzelfällen zur Feststellung bereits einliegender, unter anderer Identität aufgenommener Fingerabdrücke. In diesen Fällen wird das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren um den Tatvorwurf der falschen Identitätsabgabe gemäß § 95 Abs. 1 Ziff. 5 AufenthG erweitert.

Für beide Fallkonstellationen gilt, dass die Angabe/Nutzung mehrerer Identitäten nicht generell gleichbedeutend mit einem Mehrfachbezug staatlicher Leistungen ist. Wie oben ausgeführt wird die Feststellung einer weiteren Identität nicht statistisch erhoben, sodass dazu keine quantitative Aussage getroffen werden kann.

Mit der Einführung des Ankunftsnachweises (AKN) durch die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung erhält die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA) eine neue bundeseinheitliche Ausgestaltung mit Sicherheitsmerkmalen, so dass ein bundesweiter Abgleich erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Maßnahme im Rahmen des Datenausgleichverbesserungsgesetzes mittelfristig positiv auf die Zuverlässigkeit der Daten auswirken wird.

2) Bericht über straffällige unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)

Die nachfolgend genannten statistischen Auswertungen für den Erhebungszeitraumes April 2015 bis April 2016 umfassen alle Straftaten, mit Ausnahme der ausländerrechtlichen Delikte, für zur Tatzeit 14- bis 17jährige Jugendliche. Danach sind im Land Bremen 1.987 Minderjährige als Straftäter erhoben worden, wobei darunter auch alle Ersttäter mit geringfügigen und jugendspezifischen Delikten erfasst wurden. Von diesen Straftätern sind 417 als (UmA) registriert. Dabei ist zu beachten, dass sich für die Monate März und April 2016 noch Nacherfassungen ergeben können (Stand 04.05.2016).

Innerhalb dieser Personengruppe gibt es eine Anzahl von UmA, die durch einen besonders hohen Anteil an Straftaten auffallen und deren Ermittlungsverfahren deswegen von einer dafür eingerichteten Ermittlungsgruppe der Polizei Bremen bearbeitet werden. Die aktuelle Liste (Stand: 04.05.2016) umfasst 37 UmA männlichen Geschlechts als sog. priorisierte UmA.

Diese priorisierten UmA befinden sich, soweit sie sich nicht in (Untersuchungs-)Haft oder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie befinden unter Obhut des Jugendamtes an unterschiedlichen Standorten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Von den 417 o.g. straffälligen UmA werden 62 priorisierten UmA alleine 626 Taten zugeordnet und den übrigen 355 straffälligen UmA 533 Taten.

Mit Stand 04.05.2016 befinden sich 19 UmA in (Untersuchungs-)Haft. Dies trägt zu einer momentanen Beruhigung der Kriminalitätsslage bei. Die Entwicklungen werden aber sehr aufmerksam verfolgt und können sich kurzfristig wieder ändern.

Neben den bisherigen Delikten fallen die priorisierten UmA durchaus auch vermehrt im Bereich des Wohnungseinbruchs auf. Die Präventions- und Präsenzmaßnahmen im Bereich der klassischen Tatbegehungsorte zeigen deutliche Erfolge. So haben die gemeinsamen Maßnahmen von Landes- und Bundespolizei, wie z. B. gemischte Doppelstreifen, zu einer Abnahme der Eigentumsdelikte in Bahnhof und Bahnhofsnähe geführt. Dies hat nach Auskunft der Bundespolizei in den letzten Wochen teilweise zu einer Verlagerung zu Taschen – und Handgepäcksdiebstählen in Zügen geführt. Diese jüngste Entwicklung kann aber noch nicht mit konkreten Zahlen hinterlegt werden.

3) Kriminalitätsentwicklung in Zusammenhang mit Zuwanderung

Eine detaillierte Auswertung hinsichtlich des kriminellen Verhaltens geflüchteter Menschen ist ohne weitere Abgrenzung nicht durchführbar. Weiterhin lassen sich die Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht uneingeschränkt nutzen, da sie die Lage zum einen nur verzögert darstellen können zum anderen derzeit Vergleichszeiträume fehlen. Belastbare Aussage über das kriminelle Verhalten von Zuwanderern können zurzeit somit nur eingeschränkt getroffen werden.

Das BKA erstellt Lagebilder und veröffentlicht Informationen mit Kernaussagen zur Kriminalitätsentwicklung im Zusammenhang von Zuwanderern. Die Kernaussagen für den Betrachtungszeitraum 01.01.2015 - 31.12.2015 wurden im aktuellsten Lagebild 3 dargestellt. Seit Anfang des Jahres werden relevante Vorgänge aller Bundesländer berücksichtigt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zunahme der Bevölkerung erwartungsgemäß die Gesamtfallzahl der Straftaten ansteigen lässt. Dabei ist das Verhalten geflüchteter Menschen, ohne Berücksichtigung der Straftaten die im direkten Zusammenhang mit der

Einreise bzw. dem Aufenthalt stehen, durchschnittlich nicht mehr oder weniger kriminell als das Verhalten vergleichbarer in Deutschland lebender Bevölkerungsgruppen. Die bei weitem überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge ist daher nicht kriminell.

Die festgestellten Straftaten werden in der Regel von männlichen Flüchtlingen und oftmals zum Nachteil von ebenfalls geflüchteten Menschen begangen. Bei den registrierten Straftaten im Land Bremen sind u.a. Deliktsschwerpunkte in den Bereichen Eigentumskriminalität und der Rohheitsdelikte (insbesondere einfache Körperverletzung) erkennbar. Straftaten werden oft im sozialen Nahraum und aufgrund der aktuellen besonderen Situation vermehrt in Sammelunterkünften begangen. Die bei der Polizei Bremen eingerichtete Führungsgruppe „Zuwanderung“ wertet seit Ende November 2015 bei der Polizei Bremen bekannte Vorfälle in den Unterkünften händisch aus und verarbeitet die Erkenntnisse im wöchentlichen Lagebild.

Tendenziell sind Personengruppen aus bestimmten Herkunftsstaaten stärker auffällig als entsprechende Vergleichsgruppen. Insbesondere ein geringer Teil aus Nord- und Zentralafrika zugereister, junger, männlicher Flüchtlinge zeigt in Bremen besonders straffälliges Verhalten.

Es zeichnet sich dennoch weder in Bremen noch im Bundesgebiet ein überproportionaler Anstieg der Kriminalität ab.

Anlagen: BKA: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung - Allgemeinkriminalität und Politisch motivierte Ausländerkriminalität-, Kernaussagen, Stand 08.02.2016

(Quelle: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/lageuebersicht-kriminalitaet-kontext-zuwanderung.pdf?__blob=publicationFile)